



Legislativ- und  
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/353/37-2020

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein neues Tierärztegesetz erlassen und das Tierärztekammergesetz geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMSGPK-2020-0.042.242

Datum

28.07.2020

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

#### **Zu § 18 des Tierärztegesetzes:**

Hintergrund für die im geplanten § 18 enthaltene Bestimmung ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. Juli 2019 (EuGH C-209/18). Diese Bestimmung öffnet die österreichischen Tierärztegesellschaften für Berufsfremde; im Ergebnis kommt es dadurch zu einer gänzlichen Öffnung, die auch Mehrheitsbeteiligungen durch Berufsfremde ermöglicht. Wie Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, neigen solche „berufsfremden“ Gesellschaften dazu, nur eine Betreuung in Gunstlagen anzubieten - Hintergrund dafür sind wohl ausschließlich wirtschaftliche Erwägungen.

Das Land Salzburg ist sehr bemüht, eine flächendeckende tierärztliche Versorgung von Haus- und Nutztieren nicht nur in Gunstlagen zu erhalten, sondern auch in abgelegenen Gebieten zu gewährleisten. So wird zur Unterstützung etwa der Sonn- und Feiertagsdienste und zur Gewährleistung einer entsprechenden Versorgung eine finanzielle Unterstützung aus Landesmitteln den freiberuflichen tätigen Tierärztinnen und Tierärzten gewährt. Der geplante § 18 ist diesen Bemühungen des Landes Salzburg, eine flächendeckende tierärztliche Versorgung zu gewährleisten, auf längere Sicht sicher nicht dienlich.

Es wird daher vorgeschlagen, im § 18 nur eine Minderheitsbeteiligung von Betriebsfremden zu ermöglichen; eine derartige Einschränkung steht auch nicht im Widerspruch zum eingangs zitierten Urteil des Europäischen Gerichtshofes, das eine vollkommene Öffnung nicht verlangt.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
DDr. Sebastian Huber, MBA  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Soziales Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 204-90/19/12-2020, Intern